

## **Satzung „Förderverein des PresseClub München e.V. - International Press Club of Munich“**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des PresseClub München e. V.– International Press Club of Munich“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist München.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung des PresseClub München e.V. – International Press Club of Munich (PresseClub). Der PresseClub bezweckt die Förderung der Berufsausbildung und -weiterbildung, der Völkerverständigung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie der Unterstützung unverschuldet in Not geratener Journalisten und ihrer nächsten Hinterbliebenen. Er setzt sich für die Bewahrung der journalistischen Grundprinzipien sowie für die Bewahrung der Presse- und Meinungsfreiheit ein. Damit leistet der PresseClub einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl und zur Stabilität der Gesellschaft. Ebenso soll das Mentoring- und Weiterbildungsprogramm des Presseclubs München e.V. gefördert werden.
- (2) Die Verwirklichung des Satzungszwecks geschieht durch die Gewinnung von Förderern und Spenden sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen zum Zwecke der Spendenakquise und/oder Anwerbung von Fördervereinsmitgliedern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung
  1. der internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  2. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck auch i.S. von § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die diesem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden: jede natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person, die bereit und in der Lage ist, einen Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks zu leisten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch Beitrittserklärung in Schrift- oder Textform gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. Der/die 1. Vorsitzende
  2. Der/die 2. Vorsitzende
  3. Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin
  4. Der/die Schriftführer/Schriftführerin
  5. bis zu sechs weitere Beisitzer/Beisitzerinnen: Bis zu vier Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in des PresseClub sind als geborene Mitglieder des Vorstands Beisitzer/Beisitzerin .

- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen, soweit sie nicht geborene Mitglieder sind, Mitglieder des Vereins oder von einem Mitglied entsandt sein (§ 6 Abs. 5).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein. Zwei weitere Vorstandsmitglieder, die nicht Beisitzer sind, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands erhalten die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Eine etwaige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung kann die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung von § 3 der Satzung bestimmen.
- (7) Durch eigenmächtiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern wird der Vorstand nicht verpflichtet.
- (8) Verpflichtungen für den Verein kann der Vorstand nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der amtierenden Vorstandsmitglieder beschließt. Der Beschluss ist zu begründen. Die Begründung ist den Mitgliedern in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch als digitale Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder als hybride Mitgliederversammlung (digitale Mitgliederversammlung und zeitgleich Präsenzversammlung) durchgeführt werden. Über die Art der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Einzelheiten zur technischen Durchführung einer digitalen oder hybriden Mitgliederversammlung kann der Vorstand in einer „Geschäftsordnung digitale Mitgliederversammlung“ festlegen.

- (3) Jede Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren dauerhaften Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Schatzmeister/in, schriftlich oder in Textform unter Angabe und der Art der Mitgliederversammlung (Präsenz, digital, hybrid) einzuberufen. Die Einberufung durch E-Mail an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse genügt. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, entsenden durch Erklärung in Schrift- oder Textform eine natürliche Person in die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder eine entsprechende technische Möglichkeit bei einer digitalen/hybriden Mitgliederversammlung. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch entsprechende Beschlussfassung verlangen. Die Versammlung kann auch in Blockabstimmung abstimmen, wenn sie diese mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und des Vorstands vor und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  1. die Wahl des Vorstandes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,

4. die Wahl von zwei Kassenprüfern sowie eines Ersatzkassenprüfers, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre beträgt,
5. die Festsetzung der Mindest-Mitgliedsbeiträge,
6. die Beschlussfassung über die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
7. jede Satzungsänderung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Geschäftsordnungen**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand gestatten, nach Bedarf weitere Vereinsordnungen zu erlassen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszwecks können nur von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich oder in Textform im Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden. Diese werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „PresseClub München e.V“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, (Datum ergänzen)

*(Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (Die Unterschriften dürfen nicht auf einem gesonderten Blatt sein)*

